

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Kirchenverwaltung  
Stabsbereich Recht  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Datum:  
27.10.2015

**Gemeinsame Stellungnahme der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (Arbeitstitel: ARRG.DH), Drucksache 62/15**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Joedt, sehr geehrter Herr Lehmann,

die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen in Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck haben sich mit dem neuerlichen Entwurf des ARRG.DH befasst und nehmen gemeinsam wie folgt Stellung:

Stellungnahme:

Die Gesamtausschüsse begrüßen es zunächst, dass durch die Synoden nicht an den bisher beabsichtigten Regelungen zur Schaffung einer Arbeitsrechtlichen Kommission für das Diakonische Werk Hessen festgehalten werden soll, die im bisherigen Entwurf zum ARRG.DH verankert waren.

Die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen der Beschäftigten in Hessen und Nassau sowie in Kurhessen-Waldeck appellieren an alle an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen beteiligten Gremien, den Willen der Beschäftigten zu akzeptieren und die Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge zu gestalten und hieran nach Kräften mitzuwirken.

Die Gesamtausschüsse, die von ihnen repräsentierten Mitarbeitervertretungen und die Mitarbeitenden werden den Weg der Arbeitsrechtssetzung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen auf dem sogenannten Dritten Weg auch in der Zukunft nicht fortführen. Sie alle lehnen diese aufgrund der Schwächen des 3. Weges letztlich arbeitgeberbestimmte Festlegung der Arbeitsbedingungen der in der Diakonie Beschäftigten ab.

Der neuerliche Entwurf zum ARRG.DH lässt die kritisierte Arbeitsrechtssetzung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen (3. Weg) im Rahmen einer durch die Diakonie Hessen zu erlassende Ordnung weiter zu.

Die Diakonie Hessen wird ermächtigt, im Rahmen des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARGG-EKD) im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der EKHN und dem Rat der EKKW eine Ordnung zu erlassen, die die nähere Ausgestaltung der Arbeitsrechtlichen Kommission regelt.

Die Synoden als „kirchliche Gesetzgeber“ geben damit ihre Verantwortung für die Arbeitsbedingungen der in ihrem Werk, der Diakonie, beschäftigten Mitarbeitenden, an das Diakonische Werk ab. Dies ist zu kritisieren.

Zu begrüßen ist andererseits, dass die Arbeitgeber der Diakonie sich damit nicht mehr ihrer Verantwortung entziehen können, selbst und eigenverantwortlich für das diakonische Arbeitsrecht einzustehen. Ihnen wird mit dieser kirchengesetzlichen Regelung insbesondere das Argument genommen, nicht selbst dafür sorgen zu können, dass Tarifverträge abgeschlossen werden. Die Gewerkschaft ver.di hat dazu den diakonischen Arbeitgebern bereits mehrfach die Hand gereicht.

Die Arbeit- oder Dienstgeber der Diakonie haben es bisher nicht vermocht, für sich eine Struktur zu entwickeln, die es den Gewerkschaften möglich macht, mit ihnen verantwortlich zu verhandeln. Noch immer ist es –trotz erstem „Sondierungsgespräch“- nicht zu erkennen, dass sich auf Seiten der Diakonie ein koalitionsrechtlich anzuerkennender Arbeitgeberverband formiert.

Nicht akzeptabel sind die im Gesetzesentwurf für den Bereich Kurhessen-Waldeck in Artikel 2 formulierten Übergangsbestimmungen für die Mitarbeitenden der ehemaligen Diakonischen Werke von Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck. Offenbar soll die bisherige Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie in Hessen und Nassau ihre Tätigkeit zunächst fortsetzen. Diese Kommission vertritt arbeitnehmerseitig keine auch nur annähernd relevante Mitarbeitergruppe der Diakonie. Die „Arbeitnehmervertreter“ werden durch den Verband kirchlicher Mitarbeiter (VKM) entsandt, der in Kreisen der Mitarbeitenden der Diakonie keinerlei Rolle spielt.

Diese durch die Mitarbeitenden der Diakonie in keinsten Weise legitimierte, denn akzeptierte Kommission soll künftig nicht nur das Arbeitsrecht der Mitarbeitenden auf dem Gebiet des ehemaligen Diakonischen Werkes Hessen und Nassau setzen, sondern darüber hinaus weitere Aufgaben wahrnehmen.

Sie soll in der Zeit, in der für das „Gesamtwerk“ der Diakonie Hessen keine Arbeitsrechtliche Kommission, Notlagenregelungen für die Diakonie in Kurhessen-Waldeck legitimieren, also „genehmigen“.

Die Regelung zielt darauf ab, um den Preis einer fernliegenden Legitimation vermeintlich notwendige Absenkungen der Entgelte der Mitarbeitenden durchsetzen zu können.

Eine Kommission, die bereits auf ihrem „eigenen“ Territorium, Hessen und Nassau, keinerlei Akzeptanz auf Seiten der Beschäftigten hat, soll nunmehr scheinbar kirchengesetzlich legitimiert Notlagenregelungen auf dem Gebiet des ehemaligen Diakonischen Werkes Kurhessen-Waldeck genehmigen.

Wird die Kommission in Hessen und Nassau aus welchen Gründen auch immer nicht tätig, so soll ein „Interimsgremium“ über Notlagenregelungen in Kurhessen-Waldeck entscheiden. Dieses soll durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in Kurhessen-Waldeck mit drei Beisitzenden besetzt werden. Dieselbe Anzahl Beisitzender soll der Aufsichtsrat der Diakonie entsenden. Stimmberechtigter Vorsitzender und damit Zwangsschlichter soll der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses der ARK der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck sein. Dieses „Interimsgremium“ soll auch beschlussfähig sein, wenn eine Seite keine Mitglieder entsendet, Art. 2 § 5 Abs. 2. ARR.G.DH EKKW.

Mit anderen Worten: Es geht auch hier nicht um die propagierte gemeinsame Entscheidung im Rahmen der postulierten Dienstgemeinschaft, sondern ausschließlich darum, vermeintlich notwendige Absenkungen der Entgelte der Mitarbeitenden durchsetzen zu können. Dies widerspricht eklatant den Wertungen des Bundesarbeitsgerichts in der sogenannten Streikentscheidung vom 20. November 2012, BAG 1 AZR 179/11.

Sie stellt darauf ab, dass der beschriebene Entscheidungsweg über das Interimsgremium solange möglich ist, wie keine Arbeitsrechtliche Kommission für die Diakonie Hessen besteht. Artikel 1 des Gesetzentwurfes ermöglicht aber die Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts auf dem Weg des Tarifvertrages oder des Kommissionsmodells. Nach dem Wortlaut der Regelung könnte aber selbst im Fall des zustande gekommenen Tarifvertrages das Interimsgremium weiterhin über Notlagenregelungen abschließend entscheiden.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass die angestrebte Regelung gesetzlichen Anforderungen des Staates zum Selbstorganisationsrecht der Kirchen kaum, den eigenen Ansprüchen der Kirche aber nie genügen dürfte.

Für die Gesamtausschüsse Kurhessen-Waldeck und Hessen Nassau



Beate Eishauer  
GAMAV Vorsitzende Kurhessen-Waldeck

im Diktat gezeichnet

Edith Heller  
GAMAV Vorsitzende Hessen und Nassau